

dellen einverstanden erklärt haben. Auch hier hat das BVerwG wieder den unionsrechtlichen Anspruch von Beamten synchron gestaltet, mithin besondere Pflichten zur Geltendmachung einer bestimmten Berufsgruppe auch für den unionsrechtlichen Anspruch zugelassen, was angesichts des Effektivitätsgrundsatzes auch kritisch gesehen werden könnte.

Außerdem entfällt über die Heranziehung des Grundsatzes von Treu und Glauben die Voraussetzung unzumutbarer Belastungen für Kompensationsansprüche. Letzteres wird bei der Überschreitung der europarechtlich zulässigen Höchstarbeitszeit zwar prinzipiell direkt unterstellt. Dennoch sind damit zwei wesentliche Voraussetzungen entfallen, die für die Haftung auch in anderen Bereichen der Zuvielarbeit bedeutsam werden könnten. So kam es bereits in mehreren Fällen zur Zuerkennung von Ansprüchen, die unmittelbar auf Fürsorgepflichtverletzungen begründet wurden, welche nun auch unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit entschädigt werden könnten.⁸⁹ Spannend wird hier die Frage des Geldausgleichs für rechtswidrige Zuvielar-

beit, wenn die im Vorfeld nach der Rechtsprechung des EuGH vorgesehene Arbeitszeitmessung⁹⁰ unterlassen wurde oder die Fragen einer Kompensation beim Untergang von unionsrechtlich vorgegebenen Urlaubsansprüchen⁹¹. Ob sich der Anspruch also auch in anderen Feldern etablieren wird, wird abzuwarten bleiben. Erste Entscheidungen im Bereich der (fehlenden) Arbeitszeiterfassung von Lehrern liegen bereits vor.⁹²

89) S. die Übersicht bei *Mayen*, in: Erman, BGB Komm. zu § 839, 17. Aufl. 2023, Rn. 121.

90) EuGH, Urteil vom 14.5.2019 – C-55/18 (CCOO) = NZA 2019, 683, Rn. 45. Dort wird die Arbeitszeitmessung bereits als notwendig für die Einhaltung der Vorgaben des europäischen Arbeitszeitrechts benannt.

91) S. EuGH, Urteil vom 6.11.2018 – C-684/16 (Max-Planck-Gesellschaft) = NZA 2018, 1474 und EuGH, Urteil vom 6.11.2018 – C-619/16 (Kreuziger) = NZA 2018, 1612.

92) S. OVG Nds, Urteil vom 11.2.2025 – 5 LC 4/21.

Abgekoppelt und verfallen. Die nominale und reale Entwicklung der Bundesbesoldung von 1980 bis heute

Dr. Torsten Schwan

Zwischen 1980 und 2024 sind die bundesdeutschen Reallöhne um mehr als 18% angestiegen, während die Realbesoldung im Bund um 13,5%P abgesenkt worden ist. Die inflationsbereinigte Besoldungslücke beträgt über die Jahrzehnte hinweg deutlich mehr als 30%P. Die bundesdeutschen Reallöhne sind in den letzten vierinhalb Dekaden um durchschnittlich mehr als 0,7%P pro Jahr stärker angehoben worden als die Realbesoldung des Bundes. De facto ist die Bundesbesoldung seit mehr als dreißig Jahren vollständig von der allgemeinen Lohnentwicklung abgekoppelt. Das Alimentationsprinzip kann hier entsprechend keine Geltung mehr beanspruchen.

I. Einleitung

Im letzten nordrhein-westfälischen Gesetzgebungsverfahren zum Besoldungsrecht hob der ehemalige Richter am Bundesverfassungsgericht Peter M. Huber hervor:

„Spätestens seit der Jahrtausendwende lässt sich eine gewisse Abkopplung der Beamtenbesoldung von der allgemeinen Lohnentwicklung feststellen, die durch die Rückübertragung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz auf die Länder im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahre 2006 und die 2009 in das Grundgesetz aufgenommene Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG) weiter befördert worden ist. Seit 2012 hat das Bundesverfassungsgericht für unterschiedliche Länder und unterschiedliche Besoldungsgruppen wiederholt festgestellt, dass die Höhe der gesetzlich jeweils vorgesehenen Besoldung gegen das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG verstieß.“¹

Auch das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (Richterbesoldung II) zu dem Ergebnis einer zwischen 2009 und 2015 „teilweise drastische[n] Abkopplung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin“ gelangt.² Im

Frühjahr 2025 sind bei ihm 64 Normenkontrollverfahren zur amtsangemessenen Alimentation aus zwölf Bundesländern anhängig.³

Allein diese hohe Zahl anhängiger Verfahren verweist auf eine Problematik, die in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus gerückt ist.⁴ Was allerdings weitgehend fehlt, ist eine systematische Betrachtung einer hinreichend langen zeitlichen Dimension.⁵ Denn das Eingangszitat lässt vermuten, dass die Abkopplung der Beamtenbesoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen und der Lohnentwicklung im Besonderen nicht erst 2009 gegeben war, wobei es aber insgesamt vage bleibt und so die zeitliche Dimension eher im Ungefährn belässt. Von daher gilt es zu hinterfragen, ab wann sich die in den Zitaten hervorgehobenen Problematiken tatsächlich empirisch nachweisen lassen und ob sich die Drastik der Besoldungsabkopplung erst ab 2009 zeigt oder schon davor nachweisbar wäre. Um diese Fragen zu beantworten, wird nachfolgend auf bis in die endenden 1970er Jahre zurückreichende Daten zurückgegriffen, um so einen insgesamt 45 Jahre umfassenden Betrachtungszeitraum in den Blick nehmen zu können.

Seit 2020 fokussieren besoldungsrechtliche Betrachtungen wegen des in der gerade genannten bundesverfassungsgerichtlichen

1) NW-Stellungnahme 18/1743 vom 5.9.2024, S. 1.

2) BVerfGE 155, 1, 73 f., Rn. 177.

3) Schreiben der Geschäftsstelle des Zweiten Senats vom 19.2.2025 an den Kläger im Ausgangsverfahren des Verfahrens 2 BvL 11/18. Er ist 1979 im saarländischen Landesdienst zum Beamten auf Widerruf und 1987 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt worden. Der Beitrag ist Teil einer Stellungnahme vom 26.3.2025 an das Bundesverfassungsgericht, die dem zuständigen richterlichen Dezernat vorgelegt wurde (AR 2194/25).

4) Vgl. bspw. nur die Beiträge im ZBR-Doppelheft 1/2 2025.

5) Für die letzten 15 Jahre hingegen systematisch und bedenkenswert Färber, ZBR 2025, S. 10 ff.